

# Am Wege zum Vollzug des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes

Autor(en): **X.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **38 (1930)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-556862>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DAS ROTE KREUZ

## ✚ LA CROIX-ROUGE ✚

Monatsschrift des schweizerischen Roten Kreuzes

**Revue mensuelle de la Croix-Rouge suisse**

### Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.		Pag.
Am Wege zum Vollzug des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes . . . . .	225	Activité de la Société genevoise de la Croix-Rouge suisse . . . . .	242
Qu'est-ce que la tuberculose? . . . . .	227	Quelques activités des Croix-Rouges nation. . . . .	243
Was wissen die Aerzte über die Krebskrankheit, und was muss der Laie davon wissen? . . . . .	231	Croix-Rouge et universités . . . . .	245
Dans le monde des aveugles . . . . .	235	Etwas von der Heiserkeit . . . . .	246
Mechanik, Heilung und Behandlung von Knochenbrüchen . . . . .	236	Der alte Fritz und die Hygiene . . . . .	247
Sanitätskolonnen und Kurpfuschereibekämpfung . . . . .	241	Wissenswertes aus der Medizin . . . . .	247
		Merkblatt für Mütter . . . . .	248
		L'horoscope . . . . .	248
		Humor vom Tage . . . . .	248

## Am Wege zum Vollzug des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes.

Nachdem am 4. Januar 1929 die bundesrätliche Verordnung betreffend die „Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose“ in Kraft erklärt wurde, folgte am 15. Juli die langersehnte „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose“. Es fehlen zur Stunde bloß noch die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 8 (Vorbeugende Maßnahmen in gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Betrieben, sowie in Verkehrsanstalten und öffentlichen Gebäuden), 13 (Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Tuberkulose) und 15 (Subventionierung der Krankenkassen) des Gesetzes. Da sich der Bund einzig mit der Durchführung der vorerwähnten Artikel zu befassen hat, können heute die Kantone an die Ausarbeitung ihrer kantonalen Vorschriften, die zum Vollzug des Gesetzes auf kantonalem Boden notwendig sind, herantreten.

Einige wenige Kantone sind seit Jahren im Besitze von Gesetzen und Verordnungen betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die große Mehrzahl aber hat die eidgenössische Regelung abgewartet, weil die Erfahrungen, die beispielsweise mit dem bernischen Gesetze vom Jahre 1908 gemacht wurden, bewiesen haben, daß kantonale Gesetze, insbesondere auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung, wertlos sind, wenn sie an einem Bundesgesetz nicht den notwendigen Rückhalt finden. Das eidgenössische Tuberkulosegesetz überbindet den Kantonen so viele Aufgaben, daß sich alle damit zu befassen haben. Sene haben ihre Gesetze und Verordnungen anzupassen und zu ergänzen, und diese haben an ein neues Werk heranzutreten. Für die zuständigen Behörden (Sanitätsdepartement) ist diese Aufgabe nicht mehr neu. Seitdem die Tuberkulosegesetzgebung in Fluß gekommen ist, befaßte sich die Sanitätsdirektorenkonferenz in

mehreren Sitzungen mit dieser Materie. Ganz besonders eingehend studierte sie die Entwürfe der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930. Eine von der Sanitätsdirektorenkonferenz in Solothurn eingesetzte Spezialkommission arbeitete einen eigenen Entwurf aus und stellte ihn dem Entwurfe des Eidgenössischen Gesundheitsamtes in Bern gegenüber. Wenn also die „Eidgenössische Verordnung“ etwas lange auf sich warten ließ, so haben wir dies verschiedenen Verumständungen zuzuschreiben, wozu eben auch die Verhandlungen zwischen dem Gesundheitsamt einerseits und der Sanitätsdirektorenkonferenz andererseits gehören. Die Frucht, die in den Verhandlungen reifte, ist gut, und wenn schließlich der gute Geist, der in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose zum Ausdruck kommt, die Verhandlungen in den einzelnen Kantonen durchweht, dann können wir uns mit der „Verschleppung“ abfinden.

Zur Durchführung der kantonalen Vorschriften betreffend Bekämpfung der Tuberkulose sollen auch die Tuberkulosefürsorge-Organisationen (Eigen, Vereinigungen, Fürsorgestellen usw.) in weitgehender Weise zur Mitarbeit herangezogen werden. In einem Kreis Schreiben des eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen vom 5. Juli 1930 wird diesem Gedanken mit folgenden Worten Ausdruck gegeben: „Schon in unserm Berichte vom 5. März wiesen wir auf die große Bedeutung hin, die wir einer möglichst vollständigen und engen Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den Tuberkulosefürsorge-Organisationen beimessen. Wenn wir uns gestatten, nochmals auf diesen Punkt zurückzukommen, den der Bundesrat in seiner Botschaft zum Gesetz ganz besonders betonte, so geschieht es, weil wir in dieser Zusammenarbeit die unerlässliche Bedingung zu einer wirksamen Aus-

führung des Gesetzes erblicken. Unsere Tuberkulosefürsorge-Organisationen, die sich schon seit Jahren mit der Bekämpfung der Tuberkulose befassen, besitzen darin eine Erfahrung, die in möglichst weitgehendem Maße nutzbar gemacht werden muß. In vielen Kantonen verfügen diese Organisationen über ein besonders geschultes Personal — Fürsorgeärzte, Fürsorgegeschwestern usw. —, das eine lange Ausbildungszeit hinter sich hat und das nach unserer Auffassung eine sehr wertvolle Hilfe darstellt. Es scheint beinahe überflüssig, daran zu erinnern, daß die Bekämpfung der Tuberkulose, die gleichzeitig eine medizinische und soziale Aufgabe ist, sowohl für den Kranken wie für diejenigen, die sich seiner annehmen, außerordentlich heikle Probleme hervorruft. Die Einmischung des Staates kann in einzelnen Fällen Empfindlichkeiten und Widerstände hervorrufen, die sich vermeiden lassen, wenn der Staat durch die Vermittlung der privaten Fürsorgeorganisation handelt. Es liegt also im Interesse des Gesetzes und derjenigen, die es beschützen oder heilen will, wenn wir die kantonalen Behörden ersuchen, unter Beibehaltung der Oberleitung in der Tuberkulosebekämpfung sich in möglichst weitgehendem Maße der Fürsorgeorganisationen zu bedienen, ihre Gründung und ihren Ausbau zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihren Organen zu sichern.“ Wir folgern aus diesen Darlegungen, daß die privaten Organisationen auch zur Ausarbeitung der kantonalen Gesetze und Verordnungen herangezogen werden sollen, um eben gerade die enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und privater Hilfe zu dokumentieren.

Die bundesrätliche Verordnung enthält Vorschriften über die Meldepflicht bei Tuberkulose, für die bakteriologischen Untersuchungen, über das Desinfektionswesen, über die Maßnahmen in Schulen und Anstalten für Kinder und Jugendliche, über die Unterbringung von Kindern, über Maßnahmen zu-

gunsten gefährdeter Kinder und über die Wohnungshygiene. Neben organisatorischen und Strafbestimmungen enthält sie noch solche

über die Tuberkuloseaufklärung gemäß Art. 12 und das Geheimmittelverbot im Sinne von Art. 9 des Gesetzes. K. B.

## Qu'est-ce que la tuberculose ?

Dès les temps les plus reculés, l'homme souffrait déjà de la tuberculose. En effet, les momies égyptiennes qui remontent à deux ou trois mille ans avant notre ère, présentent des traces de tuberculose vertébrale, et cette maladie était connue d'Hippocrate, au cinquième siècle avant J.-C.

A cette époque lointaine déjà, le caractère contagieux de la maladie était reconnu par les uns, nié par les autres, et il est curieux de constater que cette divergence d'opinions a duré jusqu'à la découverte du bacille de la tuberculose par Koch, en 1882. Quelques années avant la découverte du bacille tuberculeux, Villemin avait déjà prouvé par l'expérience que la tuberculose peut être transmise d'un animal à un autre, et, dès 1868, il fut le premier qui signala les différences caractéristiques de la tuberculose chez l'homme et chez les animaux inférieurs.

L'évolution de la maladie est souvent longue. Il peut arriver qu'un nourrisson soigné par une grand'mère tuberculeuse, affligée d'une toux persistante, soit contaminé, mais qu'il survive néanmoins. Et parfois ce n'est qu'à l'âge adulte, ou même dans la vieillesse, que l'infection devient fatale. La grand'mère est morte depuis longtemps, et personne ne se souvient de ses accès de toux. Qui pourrait soutenir que l'enfant a été contaminé par elle ? L'immunité, dont nombre de gens paraissent jouir, rend le problème plus obscur encore. On voit dans la même famille deux enfants allaités par une mère tuberculeuse : l'un meurt de cette maladie au

bout de quelques mois, tandis que l'autre survit. D'où l'opinion que le mal ne peut pas être contagieux, mais qu'il se déclare chez ceux qui présentent une tendance congénitale, « la diathèse phtisique », comme l'appelait Hippocrate. Il avait entrevu une partie de la vérité sans la saisir toute entière. Nous savons à présent que certains enfants montrent dès le début de leur vie moins de vitalité, moins de résistance aux infections que d'autres. Aussi succomberont-ils à une infection qui n'affectera pas les autres, exposés pourtant de la même façon. Mais si fragile, si délicat que soit un enfant, il ne meurt de la tuberculose que s'il est contaminé par le bacille. La prédisposition à cette maladie n'est pas toujours congénitale. Elle peut être due au surmenage, à une alimentation insuffisante, au défaut de grand air et de soleil, à des maladies telles que la rougeole, à bien d'autres influences néfastes.

C'est le 24 mars 1882, à une réunion de la Société physiologique de Berlin, que Koch annonça publiquement sa découverte du bacille de la tuberculose. La nouvelle se répandit comme une trainée de poudre et l'espoir que cette découverte contribuerait à la suppression rapide de la maladie gagna tout le monde. Près d'un demi-siècle s'est écoulé, et la tuberculose compte encore parmi les affections qui font le plus de victimes. Koch espérait que la tuberculine, produit extrait du bacille, pourrait être un antidote spécifique, et son opinion était généralement partagée à cette époque. Avant qu'il ait